

**Landesgesetz vom ..... mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBl. Nr. 77/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an Horten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen.“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen) und Erzieher/Erzieherinnen an Horten (Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten), die von den Gemeinden angestellt werden. Für von der Stadt Graz anzustellende Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen) und Erzieher/Erzieherinnen an Horten (Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten) finden jedoch nur die §§ 1 bis 5a des I. Abschnittes und die §§ 16b bis 18 des III. Abschnittes Anwendung.“

3. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kindergärtner/Kindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen)“ durch die Wortfolge „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die fachlichen Anstellungserfordernisse sind nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 6/1997, zu erbringen.“

5. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Von der regelmäßigen Wochendienstzeit entfallen bei den Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Erziehern/Erzieherinnen an Horten 25 bis 34 Stunden auf die Führung einer Kindergruppe. Die restlichen 6 bis 15 Stunden pro Woche dienen für jeweils erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wovon mindestens 2 Stunden im Kindergarten oder Hort abzuleisten sind.

(3) Bei Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen und Erziehern/Erzieherinnen an Sonderhorten entfallen von der regelmäßigen Wochendienstzeit 25 Stunden auf die Führung einer Kindergruppe. Die restlichen 15 Stunden pro Woche dienen für jeweils erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wovon bis zu 4 Stunden im Sonderkindergarten oder Sonderhort abzuleisten sind.“

6. § 3 lautet:

„Der Erholungsurlaub für Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen) und Erzieher/Erzieherinnen an Horten (Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten) umfasst den Urlaub nach dem in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften mindestens jedoch bei einer Sechstageswoche 30 Werktag und bei einer Fünftageswoche 25 Werktag.“

7. § 3 Abs. 2 bis 4 entfallen

8. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kindergärtner (innen) (Sonderkindergärtner[innen] bzw. Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten)“ durch die Wortfolge „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen) bzw. Erzieher/Erzieherinnen an Horten (Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten)“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

9. § 5 lautet;

„§ 5  
Fortbildung

Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen) und Erzieher/Erzieherinnen an Horten (Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten) sind nach Maßgabe der vom Land Steiermark angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere der Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß bis zu 8 Arbeitstagen zur Fortbildung verpflichtet.“

10. § 5 wird folgender § 5a angefügt:

„§ 5a  
**Sonderbestimmungen für Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen**

§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 und § 5 gelten mit der Maßgabe, dass die gesamte regelmäßige Wochendienstzeit für Betreuungsaufgaben aufzuwenden ist, wobei die in den Kinderbetreuungseinrichtungen anfallenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (wie z.B. die Instandhaltung des Spiel- und Beschäftigungsmaterials, die für die Mahlzeiten und Ruhephasen erforderlichen Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten, die Pflege des Mobiliars einschließlich der notwendigen Aufräumarbeiten und die Pflege der Zimmerpflanzen und erforderlichenfalls der Wäsche) mit Ausnahme von Grobreinigungsarbeiten während dieser Zeit zu verrichten sind.

11. Die Überschrift des II. Abschnitts lautet:

„Besondere Bestimmungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen, Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen“

12. § 6 lautet:

„§ 6

**Gehalt der Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen,  
Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an  
Horten, Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen**

(1) Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/  
Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/ Erzieherinnen an Horten, Erzieher/Erzieherinnen an  
Sonderhorten sind in die Besoldungsgruppe „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen  
und Erzieher/Erzieherinnen an Horten“ als Verwendungsgruppe K3 einzureihen.

(2) Das Gehalt der Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen,  
Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an  
Horten, Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten – im Folgenden Bedienstete der  
Verwendungsgruppe K3 genannt – beträgt:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe K 3
1	1.411,7
2	1.447,9
3	1.484,5
4	1.521,4
5	1.559,0
6	1.596,2
7	1.671,1
8	1.745,80
9	1.820,70
10	1.895,50
11	1.970,10
12	2.044,10
13	2.118,10
14	2.217,00
15	2.315,80
16	2.414,70
17	2.513,40
18	2.612,00
19	2.710,80
20	2.809,50
DAZ	2.957,60

(3) Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen sind in die Besoldungsgruppe „Kinderbetreuer/  
Kinderbetreuerinnen“ als Verwendungsgruppe KB einzureihen.

(4) Das Gehalt der Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen – im Folgenden Bedienstete der  
Verwendungsgruppe KB genannt – beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe KB
1	1.228,20
2	1.259,70
3	1.291,50
4	1.323,60
5	1.356,30
6	1.410,70
7	1.442,70
8	1.475,00
9	1.507,00
10	1.538,90
11	1.571,20
12	1.603,10
13	1.635,40
14	1.667,30
15	1.699,30
16	1.732,30
17	1.764,30
18	1.796,20
19	1.828,50
20	1.860,50
DAZ	1.892,90

(5) Durch Verordnung sind generelle Bezugserhöhungen für Landeslehrer auch für Bedienstete der Verwendungsgruppen K3 und KB in Kraft zusetzen.“

13. Im § 7 wird nach dem Begriff „K3“ die Wortfolge „und KB“ eingefügt.

14. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sonderkindergärtner(innen) und Erziehern an Sonderhorten“ durch die Wortfolge „Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen und Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten“ ersetzt.

15. § 9 lautet:

„§9  
**Ernennung**

Die Ernennung von Bediensteten aus den Entlohnungsgruppen k3 oder kb in die Verwendungsgruppen K3 oder KB hat linear in die jeweilige Gehaltsstufe zu erfolgen.“

16. Im § 11 ist die Wortfolge „Kindergärtner (innen) (Sonderkindergärtner(innen) bzw. Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten)“ durch die Wortfolge „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkinderartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an Horten, Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen“ zu ersetzen.

17. Die Überschrift des III. Abschnitts lautet:

„Besondere Bestimmungen für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/ Erzieherinnen an Horten, Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen“

18. § 12 lautet:

„§ 12

**Monatsentgelt der Vertrags-Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen,  
Vertrags-Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen,  
Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Horten, Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an  
Sonderhorten und Vertrags-Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen**

(1) Vertrags-Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Vertrags-Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Horten, Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten sind in das Entlohnungsschema k, Entlohnungsgruppe k3, einzureihen.

(2) Das Monatsentgelt der Vertrags-Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Vertrags-Sonderkindergartenpädagogen /Sonderkindergartenpädagoginnen, Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Horten, Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten – im Folgenden Bedienstete der Entlohnungsgruppe k3 genannt – beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe k 3
1	1.443,90
2	1.481,50
3	1.519,60
4	1.557,60
5	1.596,00
6	1.635,00
7	1.711,60
8	1.788,40
9	1.865,10
10	1.941,90
11	2.017,80
12	2.093,80
13	2.169,80
14	2.270,90
15	2.372,30
16	2.473,70
17	2.574,90
18	2.676,30
19	2.777,60
20	2.878,70
--	--

(3) Vertrags-Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen sind in das Entlohnungsschema k, Entlohnungsgruppe kb einzureihen.

(4) Das Monatsentgelt der Vertrags-Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen – im Folgenden Bedienstete der Entlohnungsgruppe kb genannt – beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe kb
1	1.256,20
2	1.288,90
3	1.322,10
4	1.355,10
5	1.388,50
6	1.404,60
7	1.424,60
8	1.456,90
9	1.488,90
10	1.520,80
11	1.553,10
12	1.585,00
13	1.617,30
14	1.649,20
15	1.681,20
16	1.714,20
17	1.746,20
18	1.778,10
19	1.810,40
20	1.842,40
--	

(5) Durch Verordnung sind generelle Entgeltserhöhungen für Landeslehrer auch für Bedienstete der Entlohnungsgruppen k3 und kb in Kraft zusetzen.“

19. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vertragssonderkindergärtner(innen) und Vertragserzieher an Sonderhorten“ durch den Begriff „Vertrags-Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen und Vertrags-Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten“ ersetzt.

20. § 14 lautet:

#### „§ 14 Überstellung

Die Überstellung von Bediensteten in die Entlohnungsgruppen k3 oder kb hat linear in die jeweilige Entlohnungsstufe zu erfolgen.“

21. § 16 werden folgende §§ 16a, 16b und 16c angefügt:

„§ 16a

**Übergangsbestimmungen für Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen**

(1) Die Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, LGBl. Nr. ...., Gemeindebedienstete sind, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich die Höhe ihres Bezuges nach der vorliegenden Novelle bestimmen soll.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. .... bei der Gemeinde einzubringen. Sie ist unwiderrufbar, die Beifügung einer Bedingung ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Erklärung unzulässig. Die Überleitung wird mit dem der Einbringung der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam. Wird eine Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgegeben, finden auf die Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen die §§ 6, 7 und 12 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. .... keine Anwendung. Die Besoldung hat in solchen Fällen auch weiterhin nach der bisherigen Einstufung zu erfolgen.

(3) Für Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. ...., in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde aufgenommen werden, gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieser Novelle.

§ 16b

**Übergangsbestimmungen für Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen,  
Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen,  
Erzieher/Erzieherinnen an Horten und Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten.**

Der Erholungsurlaub für Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an Horten und Erzieher/Erzieherinnen an Sonderhorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. ...., Gemeindebedienstete sind, umfasst den Urlaub nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften, mindestens jedoch

1. im Jahre 2006 bei einer Sechstageswoche 66 Werktage und bei einer Fünftageswoche 55 Werktage,
2. im Jahre 2007 bei einer Sechstageswoche 54 Werktage und bei einer Fünftageswoche 45 Werktage und
3. im Jahre 2008 bei einer Sechstageswoche 42 Werktage und bei einer Fünftageswoche 35 Werktage.

Ab dem Jahre 2009 richtet sich die Dauer des Erholungsurlaubes nach den in § 3 enthaltenen Vorschriften.

§ 16c

**Verweise**

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.“

22. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung § 18 Abs. 1. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des Gesetzstitels, des § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 2 und 3, der §§ 3, 4 Abs. 2 und 5, des § 5, der Überschrift des II. Abschnitts, der §§ 6, 7, 8 Abs. 1, der §§ 9 und 11, der Überschrift des III. Abschnitts, der §§ 12, 13 Abs. 1, der §§ 14 und 18, die Einfügung der §§ 5a, 16a, 16b, 16c sowie 18 Abs. 2 und der Entfall des § 3 Abs. 2 bis 4 durch die Novelle LGBl. Nr. .... treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ....., in Kraft.